

LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



I M N A M E N D E S V O L K E S

B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 1/17

der Synagogengemeinde zu Halle e. V.
Hansastraße 7a, 06118 Halle
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...]

– Beschwerdeführerin –

wegen

*Art. 1 des Gesetzes zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen
Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 04.08.2006 i. V. m. dem
Schlussprotokoll zu Art. 13 Abs. 1 des Vertrags des Landes Sachsen-Anhalt mit der
Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Vizepräsidenten Franzkowiak als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Eckert, Gemmer, Buchloh, Stoll und Prof. Dr. Germann am 04.09.2017 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Gründe

I.

- Mit ihrer Verfassungsbeschwerde richtet sich die – in diesem Verfahren nicht von einem Rechtsanwalt beratene und vertretene – Beschwerdeführerin hauptsächlich gegen Vorschriften des Vertrags des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20.03.2006 (GVBl. S. 468) (JGV). **1**
- Vertragsparteien des JGV sind ausweislich der Unterschriften unter dem Vertrag das Land Sachsen-Anhalt, der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K. d. ö. R. (im folgenden: „Landesverband“), die Jüdische Gemeinde zu Dessau K. d. ö. R., die Jüdische Gemeinde zu Halle K. d. ö. R., die Synagogengemeinde zu Magdeburg K. d. ö. R. und die Beschwerdeführerin. Der Landesverband und die jüdischen Gemeinden werden im Vertragsrubrum, im Schlussprotokoll zu Art. 1 Abs. 2 JGV und im Text zusammenfassend als „die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt“ bezeichnet. **2**
- Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat dem JGV durch Art. 1 des Gesetzes zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 04.08.2006 (GVBl. S. 468) zugestimmt. Gemäß Art. 2 dieses Gesetzes trat es am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz wurde am 10.08.2006 verkündet. **3**
- Die Beschwerdeführerin wurde am 26.07.1996 gegründet und am 19.02.1997 ins Vereinsregister eingetragen. Sie versteht sich ausweislich ihrer Satzung als Nachfolgerin der 1858 gegründeten und im Dritten Reich ausgelöschten Liberalen Jüdischen Synagogengemeinde zu Halle. Sie war zunächst von 1999 bis 2011 Mitglied der „Union Progressiver Juden in Deutschland“ und anschließend Mitglied des 2011 gegründeten Bundesverbandes der Juden in Deutschland, dem 2013 nach eigenen Angaben 13 jüdische Gemeinden angehörten (zitiert nach LVerfG LSA, Urt. vom 15.01.2013 – LVG 1/12 –; die dort angegebene Internet-Seite <<http://www.bvjd.org>> ist nicht mehr abrufbar, Stand 02.09.2017). Dem Landesverband gehört sie nicht an. **4**
- Der JGV von 2006 löste den Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 23.03.1994 (GVBl. S. 795) ab, bei dessen Vollzug es Streitigkeiten um die Teilhabe am Landeszuschuss („Staatsleistung“) durch die Beschwerdeführerin als „neu entstehende“ Gemeinde nach dem Schlussprotokoll a. F. zu Art. 13 Abs. 1 JGV 1994 gegeben hatte. Zu dieser 2006 abgelösten Vorschrift erklärte das Landesverfassungsgericht in einem konkreten Normenkontrollverfahren aus einem Rechtsstreit, in dem es auf die Gültigkeit der alten Fassung ankam, mit Urteil vom 15.01.2013 – LVG 1/12 – den Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 05.07.1994 (GVBl. S. 793) i. V. m. dem Schlußprotokoll zu Art. 13 Abs. 1 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sach- **5**

sen-Anhalt vom 23.03.1994 (GVBl. S. 795) wegen Verstoßes gegen Art. 9 Abs. 1 und 2 LVerf i. V. m. Art. 2 Abs. 1 LVerf für nichtig. Dies begründete es im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 12.05.2009 – 2 BvR 890/06 –, BVerfGE 123, 148) damit, dass die Beleihung des Landesverbands mit der staatlichen Aufgabe der Verteilung von Zuschüssen unter konkurrierenden Berechtigten, deren Kriterien nicht verbindlich normiert und durch das Zustimmungsgesetz parlamentarisch verantwortet sind und die wegen des Konflikts mit den Eigeninteressen des Landesverbands eine strukturelle Gefährdungslage schafft, mit dem Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und dem Grundsatz der Neutralität nicht zu vereinbaren ist.

Das mit der Novelle des JGV 2006 neugefasste und mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde angegriffene Schlussprotokoll zu Art. 13 Abs. 1 JGV lautet zusammen mit dieser Vorschrift:

6

Artikel 13 Landeszuschuss. (1) ¹Das Land beteiligt sich mit einem Gesamtzuschuss (Landeszuschuss) an den Ausgaben der Jüdischen Gemeinschaft, die ihr für in Sachsen-Anhalt lebende jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger durch die Erfüllung von religiösen und kulturellen Bedürfnissen entstehen. ²Über diesen Landeszuschuss hinaus werden weitere Leistungen an die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.

[Schlussprotokoll:] Zu Artikel 13 Absatz 1. (1) ¹Der Landeszuschuss ist ausschließlich für die Jüdische Gemeinschaft im Land Sachsen-Anhalt bestimmt. ²Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Landeszuschuss Zuschüsse für neu entstehende Gemeinden mit umfasst und dass die Mittel anteilmäßig den Gemeinden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband zufließen sollen. ³Freiwillige Zuschüsse des Landes, etwa für die Errichtung oder den Erhalt von Räumlichkeiten und Anlagen, die den Kultus-, Seelsorge- und Sozialaufgaben dienen, sind durch den Artikel 13 nicht ausgeschlossen.

(2) ¹Empfänger des Landeszuschusses ist ausschließlich der Landesverband. ²Unmittelbare Ansprüche von Jüdischen Gemeinden gegen das Land werden durch diesen Vertrag nicht begründet. ³Ansprüche auf Beteiligung am Landeszuschuss durch einzelne Jüdische Gemeinden richten sich nur gegen den Landesverband Jüdischer Gemeinden, der Landesverband Jüdischer Gemeinden stellt das Land insofern frei.

(3) Anspruchsberechtigt sind die im Schlussprotokoll zu Artikel 1 Abs. 2 aufgezählten Gemeinden und der Landesverband Jüdischer Gemeinden sowie neu entstehende Gemeinden, die gem. der im Schlussprotokoll genannten Kriterien zur Gemeinschaft gehören.

(4) ¹Der Landeszuschuss wird wie folgt aufgeteilt:

²Der Landesverband erhält einen Sockelbetrag von 10 v. H. des jährlichen Landeszuschusses. ³Der verbleibende Betrag wird auf die der Jüdischen Gemeinschaft im Sinne dieses Vertrages angehörenden Gemeinden aufgeteilt. ⁴Sie erhalten einen Sockelbetrag von jeweils 5 v. H. des Landeszuschusses zur Abdeckung ihrer fixen Kosten. ⁵Für die weitere Verteilung ist die Gesamtzahl der Gemeindemitglieder maßgebend, soweit sie ihren Hauptwohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben. ⁶Stand der Mitgliederzahlen: 31.12. des vorigen Jahres.

⁷Der Landesverband Jüdischer Gemeinden ist zur Bekanntgabe der durch den Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland schriftlich bestätigten Mitgliederzahlen an das Land verpflichtet.

Art. 13 Abs. 2 JGV legt die Höhe des Landeszuschusses für 2005 fest, das Schlussprotokoll hierzu regelt die Vorlage von Geschäftsberichten und Plänen für die Verwendung des Zuschusses, die Bindung an die Landeshaushaltsordnung, die Prüfung der Mittelverwendung und die Folgen von Verstößen. **7**

Nach Art. 18 S. 2 und 3 JGV hat der Vertrag eine Laufzeit von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragsschließenden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres gekündigt wird. Nach dem Schlussprotokoll zu Art. 18 JGV „besteht Einigkeit darin, dass die vertragsschließenden Seiten ein Jahr vor Ablauffrist des Vertrages Evaluierungsgespräche führen werden“. **8**

Auch nach der Erneuerung des JGV setzten sich die Rechtsstreitigkeiten um die Verteilung des Landeszuschusses fort. **9**

Am 15.12.2016 hat die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde erhoben. Zur Begründung führt sie sinngemäß aus: Das Schlussprotokoll zu Art. 13 Abs. 1 JGV sei verfassungswidrig. Es leide an den gleichen Rechtsfehlern wie die vom Landesverfassungsgericht (Urt. v. 15.01.2013 – LVG 1/12 –) aufgehobene Vorgängernorm. Daher werde ihr verfassungswidrig weiterhin der ihr zustehende Anteil am Landeszuschuss vorenthalten. Die nach dem Schlussprotokoll zu Art. 18 JGV vereinbarten Evaluierungsgespräche würden vom Land verweigert. **10**

In weiteren Ausführungen beanstandet die Beschwerdeführerin die Gerichtspraxis in Sachsen-Anhalt in etlichen Verfahren, an denen sie beteiligt ist oder war. Sie vermutet, dass der Landesverband, die gegen sie entscheidenden Gerichte, die Justizbehörden und die Landesregierung zusammenwirkten, um sie zu vernichten. **11**

Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäß **12**

1.

- a. Art. 1 des Gesetzes zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 04.08.2006 i. V. m. dem Schlussprotokoll zu Art. 13 Abs. 1 des Vertrags des Landes Sachsen-Anhalt mit der

Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt für nichtig zu erklären,

hilfsweise:

- b. festzustellen, dass das Land Sachsen-Anhalt dadurch gegen Art. 9 Abs. 1 und 2 LVerf i. V. m. Art. 2 Abs. 1 LVerf verstoßen hat, dass es eine Änderung des Vertrags des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20.03.2006 nach den aus den Gründen des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 15.01.2013 – LVG 1/12 – folgenden Maßgaben unterlassen hat,
2. Urteile des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt in den Rechtssachen 3 L 29/14, 3 L 30/14 und 3 L 32/14 und einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 30.11.2016 – 1 D 39/16 HAL – aufzuheben,
3. die Landesgerichte anzuweisen, der Beschwerdeführerin für alle Rechtsstreitigkeiten über die Auszahlung von Landesmitteln Prozesskostenhilfe zu gewähren,
4. die „Personalunion“ zwischen den Vorständen des Landesverbands und der ihm angehörenden Gemeinden „aufzuheben“,
5. die Zahl der Gemeindeglieder der Beschwerdeführerin gemäß ihren Unterlagen zu bestätigen.

Zur Verfassungsbeschwerde hat die Landesregierung gemäß § 40 Abs. 1 LVerfGG Stellung genommen. **13**

Die Verfassungsbeschwerde sei unzulässig und darüber hinaus unbegründet. **14**

Soweit sie sich gegen die im JGV geregelte Aufteilung der Landeszuschüsse richte, sei sie nicht fristgerecht erhoben und genüge nicht den Begründungsanforderungen. Da das Zustimmungsgesetz am 11.08.2006, dem Tag nach seiner Verkündung, in Kraft getreten sei, sei die Jahresfrist des § 48 LVerfGG bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde verstrichen gewesen. Abgesehen davon habe die Beschwerdeführerin weder Grundrechtsverletzungen substantiiert und schlüssig vorgetragen, noch habe sie dargelegt, inwieweit ein Grundrecht, grundrechtsgleiche Rechte oder staatsbürgerliche Rechte verletzt sein sollen. **15**

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen und ein Handeln oder Unterlassen der Landesregierung richte, sei sie nicht statthaft. Tauglicher Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 75 Nr. 6 LVerf, § 2 Nr. 7, § 47 LVerfGG seien nur Landesgesetze, nicht aber gerichtliche Verfahrenshandlungen, die Auslegung und Anwendung von Gesetzen und darauf beruhende gerichtliche Entscheidungen. **16**

II.

- Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. **17**
- Gemäß Art. 75 Nr. 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert am 05.12.2014 (GVBl. S. 494), § 2 Nr. 7 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert am 05.11.2009 (GVBl. S. 525, 526), entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. **18**
1. Die Anträge zu 2, 3, 4 und 5 sind unzulässig, weil sie sich nicht gegen einen durch Verfassungsbeschwerde angreifbaren Beschwerdegegenstand richten. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde kann gemäß Art. 75 Nr. 6 LVerf, § 2 Nr. 7, § 47 LVerfGG nur ein Landesgesetz sein. Gegenstand der Anträge zu 2 und 3 sind Gerichtsentscheidungen, zu 4 Organisationsentscheidungen der beteiligten Religionsgemeinschaften und zu 5 Entscheidungen im Verfahren zur Verteilung der staatlichen Zuwendung. Alle diese Entscheidungen unterscheiden sich von Landesgesetzen schon formell dadurch, dass sie nicht vom Parlament getroffen werden. Schon deshalb – unbeschadet weiterer Zulässigkeitshindernisse – sind die Anträge zu 2, 3, 4 und 5 unzulässig. **19**
2. Der Antrag zu 1 a richtet sich gegen ein Landesgesetz und hat damit einen zulässigen Beschwerdegegenstand (vgl. BVerfG, Beschl. vom 12.05.2009 – 2 BvR 890/06 –, Rn. 145), er ist aber wegen Ablaufs der Beschwerdefrist gemäß § 48 LVerfGG unzulässig. **20**
- a. Gemäß § 48 LVerfGG kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit Inkrafttreten des zur Überprüfung gestellten Landesgesetzes erhoben werden. Die mit dem Antrag zu 1 a zur Überprüfung gestellte Norm des Art. 1 des Gesetzes zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 04.08.2006 i. V. m. dem Schlussprotokoll zu Art. 13 Abs. 1 JGV ist gemäß Art. 2 desselben Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung, also am 11.08.2006 in Kraft getreten. Die Jahresfrist des § 48 LVerfGG endete somit mit Ablauf des 11.08.2007. Die Verfassungsbeschwerde ist erst am 15.12.2016 erhoben worden, also nicht innerhalb der Beschwerdefrist. **21**
- b. Der Einwand der Beschwerdeführerin, dass ihr die Verfassungswidrigkeit des neuen Schlussprotokolls zu Art. 13 Abs. 1 JGV erst mit der noch zur Vorgängerfassung getroffenen Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 15.01.2013 – LVG 1/12 – ersichtlich geworden ist, als die Beschwerdefrist schon abgelaufen war, ist verständlich, hilft aber nicht über die gesetzliche Frist für die Verfassungsbeschwerde hinweg. Der Gesetzgeber hat sich in § 48 LVerfGG entschieden, Landesgesetze ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten der Angreifbarkeit durch die Verfassungsbeschwerde **22**

zu entziehen. Daran ist das Landesverfassungsgericht gebunden. Nach Ablauf der Beschwerdefrist nach § 48 LVerfGG ist die verfassungsgerichtliche Kassation verfassungswidriger Landesgesetze damit nicht völlig ausgeschlossen. Sie kann aber nurmehr in einem anderen Verfahren initiiert werden. Neben dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 75 Nr. 3 LVerf, § 2 Nr. 4, §§ 39–41 LVerfGG, das nur auf den Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung durchgeführt werden kann, gewährleistet die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 75 Nr. 5 LVerf, § 2 Nr. 6, § 42 Abs. 1 LVerfGG eine unbefristete landesverfassungsgerichtliche Überprüfbarkeit jedes Landesgesetzes: Jedes Gericht, für dessen Entscheidung es auf die Gültigkeit des Schlussprotokolls zu Art. 13 Abs. 1 JGV ankommt, ist verpflichtet, dessen Vereinbarkeit mit der Landesverfassung zu prüfen und, wenn es diese Norm wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Landesverfassung für nichtig hält, gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 75 Nr. 5 LVerf, § 2 Nr. 6, § 42 Abs. 1 LVerfGG das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts einzuholen. Auf diese Weise ist es zur Nichtigerklärung der Vorgängervorschrift durch das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 15.01.2013 – LVG 1/12 – gekommen. Wenn das Gericht dies nicht tut, kann jede Partei des Rechtsstreits, die sich weiterhin auf die Nichtigkeit der Norm beruft, im Wege der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG die letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung und mittelbar auch die landesrechtliche Norm, auf die sie gestützt ist, zur bundesverfassungsgerichtlichen Überprüfung stellen, dort am Maßstab des Grundgesetzes. Auf diese Weise hätte die dem Schlussprotokoll zu Art. 13 Abs. 1 JGV entsprechende Vorschrift in Brandenburg, wenn sie nicht fristgerecht selbst zum Gegenstand einer – dann erfolgreichen – Verfassungsbeschwerde gemacht worden wäre (BVerfG, Beschl. v. 12.05.2009 – 2 BvR 890/06 –), noch im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung in einem Rechtsstreit über ihre Anwendung für nichtig erklärt werden können.

3. Der Antrag zu 1 b richtet sich gegen ein Unterlassen des Gesetzgebers. Soweit ein Unterlassen des Gesetzgebers überhaupt mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden kann, sind jedenfalls die Voraussetzungen dafür hier nicht gegeben. **23**

a. Die durch Art. 75 Nr. 6 LVerf in Verbindung mit §§ 47 ff. LVerfGG geregelte Verfassungsbeschwerde ist anders als die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG vor dem Bundesverfassungsgericht auf die Geltendmachung der Verletzung in Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten durch ein Landesgesetz beschränkt. Dieser Wortlaut legt es nahe, dass nur gesetzgeberisches Tun, nämlich der Erlass eines (förmlichen) Landesgesetzes, zulässiger Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht sein kann (LVerfG, Beschl. v. 02.03.2004 – LVG 9/03 – Rn. 17 f. [juris]; LVerfG, Beschl. v. 13.01.2009 – LVG 10/08 –, Rn. 2). **24**

b. Die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden gegen Landesgesetze erfasst ohne weiteres die Fälle eines unechten gesetzgeberischen Unterlassens. In diesen Fällen **25**

richtet sich der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gegen eine Norm, die gemessen an den verfassungsrechtlichen Anforderungen, zum Beispiel aus grundrechtlichen Schutzpflichten, unvollständig und unzureichend ist (Klaus Schlaich [Begr.] / Stefan Koriath, Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen. Ein Studienbuch, 10. Aufl. 2015, Rn. 213). Insoweit wird das Unterlassen des Gesetzgebers durch Nichtigkeit der verfassungswidrigen Norm sanktioniert, und gegen diese richtet sich dann auch die Verfassungsbeschwerde (so im Fall LVerfG, Urt. v. 20.01.2011 – LVG 27/10 –; insoweit auch LVerfG, Beschl. v. 02.03.2004 – LVG 9/03 –, Rn. 17 [juris]). Eine solche Verfassungsbeschwerde unterliegt der Frist des § 48 LVerfGG. Soweit sich demnach der Antrag zu 1 b gegen ein solches unechtes gesetzgeberisches Unterlassen richtet, ist er aus dem zum Antrag zu 1 a genannten Grund unzulässig (s. o. 2. a.).

c. Echtes gesetzgeberisches Unterlassen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde gemacht werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen ausdrücklichen Auftrag der Verfassung berufen kann, der Inhalt und Umfang im wesentlichen umgrenzt hat (BVerfG, Urt. v. 07.09.2011 – 2 BvR 987, 1485, 1099/10 –, BVerfGE 129, 124 [176], Rn. 118 m. w. N.; Schlaich/Koriath, a. a. O., Rn. 409 m. w. N.).

Dieser Rechtsprechung mögen auch die Landesverfassungsgerichte jedenfalls dort folgen können, wo die Landesverfassungsbeschwerde wie die zum Bundesverfassungsgericht gegen jeden Akt der öffentlichen Gewalt gerichtet werden kann (offen gelassen in ThürVerfGH, Beschl. v. 01.06.2011 – VerfGH 43/08, 44/08 und 47/08 –). Der Tatbestand „öffentliche Gewalt“ (z. B. in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) macht das schon im Wortlaut möglich, während der Tatbestand „Landesgesetz“ (Art. 75 Nr. 6 LVerf, § 2 Nr. 7, § 47 LVerfGG) auf eine bestimmte Handlungsform begrenzt ist.

Zwar hat das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Subsumtion eines echten gesetzgeberischen Unterlassens unter diesen Tatbestand gleichwohl nicht von vornherein ausgeschlossen (LVerfG, Beschl. v. 02.03.2004 – LVG 9/03 – Rn. 18 [juris]). Jedoch ist das gesetzgeberische Unterlassen, gegen das sich die vorliegende Verfassungsbeschwerde mit dem Antrag zu 1 b richtet, kein solches echtes Unterlassen.

Die Landesverfassung enthält keinen bestimmten Gesetzgebungsauftrag zur Regelung der Verteilung von Zuwendungen unter Religionsgemeinschaften. Auch die objektive Schutzpflicht des Landes aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit in Art. 9 Abs. 1–2 LVerf verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, eine Regelung gerade mit dem von der Beschwerdeführerin erstrebten Inhalt zu erlassen.

Die Pflicht des Gesetzgebers, eine ursprünglich verfassungsgemäße Norm unter ihrer Anwendung zu beobachten und bei einer Veränderung der Verhältnisse, die ihren Inhalt verfassungswidrig werden lassen, die Norm nachzubessern, kommt hier nicht als eigenständige Grundlage für eine Pflicht des Gesetzgebers zur Änderung des Schlussprotokolls zu Art. 13 Abs. 1 JGV in Betracht. Gegenstand einer Verfassungs-

beschwerde ist auch im Fall einer erst nach Inkrafttreten verfassungswidrig gewordenen Norm diese Norm, nicht isoliert die Unterlassung ihrer Aufhebung oder Änderung.

Allerdings läge es bei der Verletzung einer Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers nahe, die Beschwerdefrist erneut beginnen zu lassen, wenn die Pflicht des Gesetzgebers zum Tätigwerden aktuell geworden ist. Eine Verweigerung der Evaluierungsgespräche, zu denen sich alle Vertragsparteien im Schlussprotokoll zu Art. 18 JGV verpflichtet haben, wäre geeignet, in diesem Sinn eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht zu indizieren und den darauf bezogenen Lauf der Beschwerdefrist nach § 48 LVerfGG auszulösen. Es wäre einer Vertragspartei wie der Beschwerdeführerin demgegenüber kaum zumutbar, von sich aus durch Kündigung des Vertrags nach Art. 18 S. 3 JGV den Bedarf nach einer Neuregelung auszulösen, um dagegen erforderlichenfalls wiederum eine paritätsgerechte Beteiligung und ein verfassungsgemäßes Verteilungsverfahren durchsetzen zu können.

31

Doch der Tatbestand einer solchen Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers ist enger als der der ihn allgemein treffenden Pflicht, eine verfassungswidrige Gesetzeslage zu korrigieren: Er erfasst nur die Fälle der nachträglichen Verfassungswidrigkeit. Um einen solchen Fall handelt es sich beim Schlussprotokoll zu Art. 13 Abs. 1 JGV nicht. Die Gründe, aus denen die Beschwerdeführerin diese Norm für verfassungswidrig hält, sind nicht erst nach ihrem Inkrafttreten am 11.08.2006 eingetreten. Vielmehr bestanden sie – wenn man der Beschwerdeführerin folgt – von Anfang an. Die Frist des § 48 LVerfGG, an die ihre Geltendmachung im Wege der Verfassungsbeschwerde gebunden ist (siehe oben 2. a.–b.), darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass anstelle der Norm eine Pflicht des Gesetzgebers zur Fehlerbehebung zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde gemacht wird.

32

II.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten ergibt sich aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen der Beschwerdeführerin anzuordnen, sind nicht ersichtlich.

33

III.

Das – nach § 13 Abs. 2 LVerfGG beschlussfähige – Gericht entscheidet durch einstimmigen Beschluss gemäß § 21 Abs. 1 LVerfGG.

34

Franzkowiak

Dr. Eckert

Gemmer

Buchloh

Stoll

Prof. Dr. Germann